



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Verkehrsrecht

Fachabteilung 18E

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Bearbeiter: Dr. Peter Weiß
Tel.: 0316/877-2820
Fax: 0316/877-3432
E-Mail: fa18e@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

E-Mail: st3@bmvit.gv.at

GZ: FA1F – 19.01-13/01-3 Bezug: BMVIT-324.100/0003-
II/ST3/2005

Graz, am 21. Oktober 2005

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesgesetz
über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen
(Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG)
und das ASFINAG-Gesetz geändert werden;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Zu dem mit do. Schreiben vom 21. September 2005, obige Zahl, übermittelten Entwurf Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesgesetz über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG) und das ASFINAG-Gesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines

Die vorliegende Novelle zum Bundesstraßengesetz 1971 (Artikel 1) weist neue Regelungen auf, die insbesondere in § 10 Abs. 2 zu einer massiven Kostenverschiebung zwischen Bund und Ländern führen würden und daher seitens des Landes Steiermark entschieden abgelehnt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z. 4 (§ 1 Abs. 3 BStG 1971)

Die Formulierung ist missverständlich. Es muss jedenfalls sicher gestellt sein, dass der Bund seinen Aufgaben nicht ausschließlich durch solche Übernahmen nachkommen darf, sondern dass diese nur zusätzlich zu Neuerrichtungen und – Trassierungen – der Aufgabenerfüllung des Bundes dienen.

8020 Graz • Grieskai 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 7, 6 und 3, Haltestelle Südtirolerplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Es fehlen außerdem nähere Bestimmungen über das Prozedere der Übernahme.

Die Bestimmung sieht außerdem vor, dass die Übertragung solcher Straßenteile entschädigungslos in das Eigentum des Bundes zu erfolgen hat, die Übernahme wird jedoch erst mit Einhebung der Maut rechtswirksam. Diese Regelung ermöglicht einerseits dem Bund/der ASFINAG den Zeitpunkt der Übernahme willkürlich fest zu legen, wobei jedoch das Bundes-/ASFINAG-Vermögen schon vermehrt wurde, ohne dass den Ländern irgendein Mitspracherecht zugestanden wird. Dies ist nicht akzeptabel.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 2 Abs. 1 BStG 1971)

Es herrscht Übereinstimmung darüber, dass Bundesstraßen nicht vordergründig der lokalen Aufschließung dienen, dies darf jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Außerdem wird festgestellt, dass auch Gemeindestraßen ein öffentliches Straßennetz darstellen. Dies kann bei Anschlussstellen von Bedeutung sein.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 7 Abs. 3 BStG 1971)

Eine gänzliche Vermeidung von Nachbarschaftsbeeinträchtigung ist beim Bau von Bundesstraßen nicht möglich.

Es wird zu Bedenken gegeben, dass außerdem der festgelegte Zeitpunkt für die Berücksichtigung der Widmung einerseits zu ungenau formuliert ist bzw. mit der öffentlichen Auflage des Bundesstraßenplanungsgebietes bzw. des Straßenbauvorhabens möglicher Weise zu spät gewählt ist.

Weiters ist nicht einsichtig, warum gemäß dem letzten Satz dieser Bestimmung kostspielige Nachbarschaftsschutzmaßnahmen ergriffen werden können, wenn eine Gefährdung oder Belästigung gemäß § 7a überhaupt nicht vorliegt.

Zu Art. 1 Z. 13 (§ 7a BStG 1971)

Zu Absatz 1 wird bemerkt, dass insbesondere in Folge der Feinstaubgrenzwerte sehr oft „unzumutbare Belästigungen“ der Nachbarn in Hinblick auf Luftverschmutzung vorliegen werden.

Zu Absatz 4 und 5 fällt auf, dass zwar Verfahrensänderungen im Zusammenhang mit der UVP-Novelle aufgenommen worden sind, dass aber zusammengefasste Verfahrensbestimmungen fehlen. Es wäre zweckmäßig dies anlässlich der Novelle nachzuholen.

Zu Art. 1 Z. 16 und 17 (§§ 10 und 11 BStG 1971)

In § 10 Abs. 2 soll festgeschrieben werden, dass Maßnahmen zum Ausbau von Bundesstraßen, bei denen der überwiegende Nutzen für den Bund nicht erwiesen werden kann, nur dann errichtet werden dürfen, wenn die Bundesländer einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung leisten.

Dazu stellt sich vorweg einerseits die Frage, wie „Maßnahmen“ errichtet werden können und andererseits, wie der unbestimmte Gesetzesbegriff „angemessen“ zu definieren ist.

Nachdem bereits die Übertragung der Verwaltung der Bundesstraßen B auf die Bundesländer ohne Valorisierung der Transferzahlungen erfolgte und somit zu beträchtlichen Mehrbelastungen auf Seiten der Länder führt und darüber hinaus keine Rechtssicherheit für die Finanzierung nach 2008 vorliegt, muss der vorliegende Gesetzesentwurf mit Nachdruck abgelehnt werden.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat am 29. April 2003 festgestellt, dass über Drängen des Bundes im Jahre 2002 die Bundesstraßen B im Vertrauen darauf übernommen wurden, dass eine dauerhafte Finanzierung im Wege einer 15a-Vereinbarung sichergestellt wird.

Die Forderung nach Abschluss einer derartigen Art. 15a-Vereinbarung wurde mehrfach erhoben, jedoch von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen wurden bis dato keine Verhandlungen zu diesem Thema aufgenommen.

Eine weitere Festschreibung einer Mitfinanzierungsverantwortung der Bundesländer im Bereich der „restlichen“ Bundesstraßen (Autobahnen, Schnellstraßen !) ist daher auch aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht höchst bedenklich, zumal diese Angelegenheit nicht Gegenstand der Finanzausgleichsverhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 2005 war.

Die vorliegende Form einer automatischen Kostenübertragung an die Länder wird seitens des Landes Steiermark entschieden abgelehnt und wird im Falle der Beschlussfassung dieser Bestimmung das

Land Steiermark jedenfalls eine verfassungsrechtliche Entscheidung zu dieser Bestimmung veranlassen.

Zu Art. 1 Z. 27 (§ 26 Abs. 3 BStG 1971)

Hier fehlt im Gegensatz zu Abs. 2 ein Hinweis auf die Verkehrssicherheit.

Zu den Kosten:

Es wird auf die bereits erfolgten Ausführungen zu Artikel 1 Z. 16 und 17 verwiesen. Eine derartige Regelung wäre gegenüber dem Status quo eine massive Kostenverschiebung die zum jetzigen Zeitpunkt nicht mal ansatzweise eruiert werden kann und daher auf das entschiedenste abgelehnt wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)